

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Ressort Soziales
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Temme 563 2015 563 8038 uwe.temme@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.09.2007
	Drucks.-Nr.:	VO/0715/07/1-A nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.10.2007	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	Entgegennahme o. B.
Beantwortung der Anfrage VO/0715/07 der Fraktion Die Linke.PDS		

Grund der Vorlage

Anfrage VO/0715/07 der Fraktion Die Linke.PDS vom 16.08.07

Beschlussvorschlag

Die Beantwortung der Anfrage wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

- Wie wertet die Verwaltung die Entwicklung, dass in 1987 – vor zwanzig Jahren – einem 12-jährigen Schulkind noch 2,90 € bzw. einem 10-jährigen 2,51 € pro Tag für Lebensmittel zuerkannt wurden – dass heute jedoch der Regelsatzanteil für die Ernährung von Kindern dieses Alters gerade mal bei 2,57 € pro Tag liegt? (ein Dreißigstel von 37% der Regelleistung (208 €) für Kinder von 0 bis 14 Jahren)**

Die Sozialgerichtsbarkeit (bis 2004 die Verwaltungsgerichtsbarkeit) hat in ihrer bisherigen Rechtsprechung deutlich gemacht, dass die Regelsatzbemessung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Also entsprechen nach Auffassung der Sozialgerichte die aktuellen Regelsätze dem Bedarfsdeckungsgrundsatz des Sozialhilferechts. Mit dem jeweiligen Regelsatz kann ein/e Leistungsberechtigte/r nach Auffassung der Gerichte das sog. sozio – kulturelle Existenzminimum sicherstellen.

Dies gilt auch für den Ernährungsanteil im Regelsatz. Dass dabei der Kauf eines Schulmittagessens nicht möglich ist, wird hingenommen, da angesichts der pauschalierten Gewährung der Regelleistung davon auszugehen ist, dass ein/e Leistungsberechtigte/r die preisgünstigste Form der Bedarfsdeckung wählt. Dies mag jugendpolitisch problematisch sein, wird aber sozialhilferechtlich ausdrücklich so akzeptiert.

2.

- a) **Hält es die Verwaltung für möglich, dass Kinder bis 14 Jahren mit dem aktuell geltenden täglichen Regelsatzanteil für Essen und Trinken ausgewogen ernährt werden können?**
- b) **Wenn ja – bitten wir um Vorlage entsprechender Untersuchungen und Speisepläne.**
- c) **Wenn nein – welchen täglichen Betrag hält die Verwaltung für nötig, um Kindern bis 14 Jahren eine ausgewogene Ernährung zu ermöglichen?**
- d) **Für den Fall, dass die Verwaltung sich einem anderen Ziel als dem einer ausgewogenen Ernährung orientiert – wie lautet dieses Ziel und welchen Betrag hält sie zu dessen Erreichen für erforderlich?**

Sowohl Gesetz- und Verordnungsgeber als auch die Sozialgerichte gehen davon aus, dass der Regelsatzanteil für die Ernährung die notwendige Ausgewogenheit ermöglicht.

Der Verwaltung fehlt die fachwissenschaftliche Möglichkeit dies zu evaluieren. In jedem Fall aber ist der jeweilige Sozialhilfeträger mit Blick auf den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes an die entsprechenden gesetz- und verordnungsgeberischen Entscheidungen gebunden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

./.